

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1842

56 (27.6.1842)

Drittes Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 25 Nummern und kostet 40fr. Durch die Post bezogen für Baden 48 fr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 56.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1842. [27. Juni.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Wassermann, Bissing, v. Ihlein, Martin, Rindeschwender, Sander, Welker und Weller.
Redigirt von dem Abg. Karl Mathy. — Druck von Malsch und Vogel.

13te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Schluß.)

Finanzminister v. Böckh. Nicht bloß die Praxis ist es, auf die ich mich berufe, sondern zugleich auf eine logische Interpretation der Verfassungsurkunde. Zu richtiger Interpretation einer Urkunde gehört aber auch, daß man die Geschichte kenne; der Verfasser der Verfassungsurkunde hat sie gekannt; hätte er sie nicht gekannt, so hätte er nicht vom Ausschreiben und Erheben der Steuern gesprochen. Er hat also an die direkten Steuern gedacht, er hat den Unterschied zwischen direkten und indirekten gekannt, er hat darum in §. 62 ausdrücklich von ständigen und unständigen Auflagen gesprochen. Darauf hat sich die bisherige Praxis gegründet, die logisch richtig ist, aber Ihrem Steuerbewilligungsrecht durchaus nicht zu nahe tritt. Ich bin weit entfernt, dasselbe in Bezug auf die indirekten Steuern in Zweifel ziehen zu wollen, allein ich sage, es besteht und wird bestehen, daß wir alle zwei Jahre die direkten Steuern ausschreiben. Der Art. 9 des Finanzgesetzes sagt: Alle dormalen bestehenden Abgaben werden aufrecht erhalten. Im Antrag der Budgetkommission finde ich daher abermals nichts, als das Bemühen, etwas Neues zu machen, aber nicht dasjenige, was nöthig ist, wenn man etwas Neues machen will, nämlich das Bessermachen.

Martin: Ich habe bei der Diskussion des ersten Theils der in Frage liegenden sechsmonatlichen Steuerbewilligung erklären zu müssen geglaubt, daß die Budgetkommission nicht ganz einerlei Meinung war; hier dagegen muß ich nun bemerken, daß über diesen gegenwärtigen Punkt in derselben keine Verschiedenheit der Ansichten vorwaltete. Es ist noch meine Meinung, wie sie es schon in der Budgetkommission war, daß der §. 53 der Verfassung unter dem Worte „Aufgabe“ nicht nur die direkten, sondern auch die indirekten Steuern begreife, und daß solches auch in der gegenwärtigen Bewilligung bestimmt ausgedrückt werden solle. Es ist der Kommission keineswegs entgangen, daß die theilweise Bewilligung der indirekten Abgaben

nicht bei allen Einnahmen anwendbar sei, sie hat wohl bedacht, daß z. B. die Zölle, woran unsere Staatskasse mit den andern Vereinslanden partizipirt, daß die Weinhandlungsaversen u. dgl. nicht nach Monatsraten erhoben werden können; allein sie hat doch für nöthig gefunden, im Allgemeinen den Grundsatz auszusprechen, daß sie unter dem Bewilligungsrecht der auszuschreibenden Auflagen sowohl die direkten als indirekten Abgaben begreife. Ich habe dagegen auch keinen haltbaren Einwand vernommen, als die Aeußerung des Hrn. Finanzministers, daß es seit dem Bestehen der Verfassung schon eifmal vorgekommen sei, daß die Regierung eine solche vorläufige Steuerbewilligung habe in Anspruch nehmen müssen, und noch nie haben die Kammern ein Bedenken dabei gehabt oder es nöthig erachtet, in der Bewilligung auch zugleich der indirekten Steuern zu erwähnen. Ich vermeine, wenn etwas eifmal unterlassen worden sei, so ist es noch keine nothwendige Folge, daß man es beim zwölften Male nicht thun dürfe, ja ich halte es gerade jetzt für nöthig, das Duzend nicht voll zu machen, als man solche Konsequenzen aus der bisherigen Praxis zu ziehen beabsichtigt.

Bader tritt gleichfalls dem Kommissionsantrag bei und wünscht, daß die Redaktion mit dem §. 9 des Finanzgesetzes in Einklang gebracht werde.

Der Finanzminister v. Böckh wiederholt, daß die Regierung in keiner Weise eine von der Kammer abweichende Ansicht über das Steuerbewilligungsrecht habe, daß sie nur nicht ohne Noth an der bestehenden Praxis ändern wolle. Was den §. 9 des Finanzgesetzes betrifft, so mag man ihn benutzen; bemerken muß ich aber, daß noch vieles Andere außer diesen Auflagen in Kraft bleibt, ohne daß dessen ausdrücklich Erwähnung geschieht. Das ganze Finanzgesetz bleibt in Kraft, bis ein neues angeordnet ist. Wenn dieser Grundsatz nicht wäre, wo wären wir, meine Herren, seit dem 1. Januar 1842 hingekommen? Wo wären wir gewesen an jedem Landtage, denn ich glaube, es ist kaum ein Landtag, wo das Finanzgesetz zu gehöriger Zeit zu

Stände kam. Ohne jenen Grundsatz würde der ganze Staatshaushalt offener Willkür preisgegeben seyn. Glauben Sie denn, meine Herren, daß wir die Zölle, welche auch zu den indirekten Steuern gehören, aufheben müssen, wenn es Ihnen auf diesem Landtage einfallen würde, die Forterhebung derselben nicht zu genehmigen? Nein, Sie werden gewiß nicht glauben, daß wir die Verträge mit allen deutschen Staaten vernichten.

Mathy. Wir sind weit entfernt von der Absicht, die indirekten Steuern zu verweigern. Wir achten die Verträge und ich gehe noch weiter als der Herr Finanzminister, indem ich den Wunsch ausspreche, daß die indirekten Abgaben in ganz Deutschland gleichförmig und dadurch unserer unmittelbaren Einwirkung noch weiter entrückt werden möchten. Aber sie können nicht ohne unsere Zustimmung erhoben werden, und das Recht, welches wir haben, wollen wir üben.

Trefurt ist der Meinung, daß man das vorliegende Gesetz ohne einen, auf die indirecten Abgaben bezüglichen Beisatz der alten Praxis gemäß hätte erlassen können, ohne dadurch dem Steuerbewilligungsrechte der Stände auch nur im mindesten zu vergeben; in so fern könne er denn auch einen Beisatz so wenig, als der Herr Finanzminister, für nothwendig halten; allein in Anbetracht, daß das Finanzgesetz jedesmal einen Paragraphen enthalte, welcher in geeigneter Weise das Zustimmungsrecht der Kammer zu den indirecten Abgaben übe, scheine es ihm zweckmäßig, daß auch dieses Gesetz, welches einstweilen die Stelle eines Finanzgesetzes vertreten sollte, eine solche Bestimmung enthalte. Er habe sich deshalb bei der Berathung des Gegenstandes in der Kommission schon der Sache nach mit deren Ansichten einverstanden erklärt, nur mit der Fassung, welche die Kommission vorschlage, sei er nicht einverstanden, indem er es weit geeigneter halte, daß man gerade die Fassung wähle, welche bisher immer im Finanzgesetz gebraucht wurde, und welche auf hinlänglich bestimmte Weise das ausdrücke, was man ausdrücken wolle, nämlich die Ausübung und Wahrung des Bewilligungsrechtes der Kammer. Es befinde sich in jedem Finanzgesetz ein Paragraph, der besage:

„Die bisher bestandenen Abgabengesetze, so weit solche am gegenwärtigen Landtage nicht geändert oder aufgehoben worden sind, bleiben in Kraft.“

Diese Form mit Hingewandlung der Worte: „so weit solche am gegenwärtigen Landtage nicht geändert sind,“ würde er, wenn er in der Kommission gewesen wäre, als die Redaction derselben vorgelesen wurde, vorgeschlagen haben, und schlage solche jetzt der Kammer vor.

Mathy. In der Budgetkommission wurde ebenfalls die Frage besprochen, ob des Finanzgesetzes bei dieser Gelegenheit gedacht werden sollte. Man nahm aber Umgang davon, weil sich die Kommission streng an den §. 53 der Verfassung halten wollte, der nur von Auflagen spricht.

v. Isstein. Der Veteran der Kammer und der Budgetkommission, welchen der Herr Finanzminister bezeichnet und auch genannt hat, bin ich, und in dem Lobe, welches er mir gesendet hat, daß ich immer mit strenger Treue an der Verfassung festgehalten hätte, daß ich mit demselben Eifer, mit derselben Festigkeit immer für die Rechte der Kammer und des Volkes gesprochen hätte, daß ich zu gleicher Zeit immer darauf bedacht gewesen wäre, die möglichsten Ersparnisse herbeizuführen, in diesem Lobe sehe ich die glänzendste Widerlegung der Loosung, welche durch die Regierungsmaschinen im ganzen Lande verbreitet wurde: Wählt, wen ihr wollt, nur den Isstein nicht, jeden Andern, nur den nicht! Ich schließe daraus, da jenes Lob von der Bank der Herren Minister kommt, daß meine Wiedererwählung der Regierung angenehm war, und ich bin überzeugt, der Herr Finanzminister war von der lebendigsten Freude durchdrungen, als die Nachricht kam: Isstein ist wieder gewählt. Wenn er mir nun aber durch seine Aeußerung einen kleinen Vorwurf damit machen will, daß im Jahre 1831, wo ich mir Mühe gegeben habe, die ständischen Rechte zu wahren, ich als damaliger Berichterstatter das Bedenken, das jetzt vorliegt, nicht erhoben hätte, so muß ich ihm denn doch darauf erwidern, daß ich trotz der mir inwohnenden Festigkeit meines Charakters sehr empfänglich bin für Belehrungen. So habe ich namentlich im Jahre 1842, wo so viel Neues vorkam, woran man 1831 nicht dachte, auch gelernt, daß es besser ist, diesen Zusatz verfassungsgemäß in das Gesetz zu legen, welches der Kammer jetzt vorliegt. Daher rührt meine Zustimmung zu dem Project, wie es die Budgetkommission vorgetragen hat. Ich bin aber mit dieser Aenderung noch nicht einmal ganz zufrieden und zwar belehrt durch manche Betrachtungen. Ich vermeine nämlich, wenn der Herr Finanzminister nicht eine ganz besonders beruhigende Erklärung über seine Behauptung abgibt, daß das Finanzgesetz immer so fortbestehe, wenn es auch erloschen sei, daß dieses eigentlich verfassungsgemäß doch nicht begründet ist; ich vermeine es am allermeisten, wenn die Kammer auf die Vorlage der Regierung ein Gesetz machen soll über die Bewilligung von Steuern. Ich erlaube mir darum eine Frage an den Herrn Finanzminister: Glaubt er wohl, wenn nun während dieser Periode der provisorischen Besteuerung ein Beamter eine Zulage erhält, vor dem Richter

verfechten zu können, daß der fünfte Theil dieser Zulage bei etwaiger Pensionirung ebenfalls abgezogen wird? Ich glaube, der Herr Finanzminister würde diesen Prozeß verlieren. Es sind noch mehrere Bestimmungen in dem Finanzgesetz, welche zu mancherlei Streitigkeiten führen können. Darum scheint es mir nothwendig, daß man zu dem Artikel der Budget-Commission noch den ferneren Befehl macht: „Die Bestimmungen des Finanzgesetzes bleiben für die Monate Juli und August in Kraft.“ Der Herr Finanzminister wird fühlen, daß dieses kein Ueberfluß ist, und sich überzeugen, daß ich der Belehrung fähig bin.

Finanzminister v. Böckh: Was ich vom Hrn. v. Zehstein gesagt habe, haben Sie Alle gehört; ich habe seiner Worte mich nicht bedient.

v. Zehstein: Ich ziehe ab von dem Lob, und es bleibt doch noch genug übrig.

Finanzminister v. Böckh: Was er daran knüpfte, be- rührt mich nicht; es gehört auch nicht zur Sache. Die weitem Fragen, die hier aufgeworfen worden sind, sind von solcher Art, daß sie nicht gelegentlich beseitigt werden dürfen.

Sander. Ich meine auch, daß wir die letzte Frage, welche der Abg. v. Zehstein erhoben hat, hier nicht entscheiden sollten. Ich besorge auch nicht, daß man dem Kläger, der da behauptet, daß er ein Recht auf eine ganze Pension habe, weil damals ein Finanzgesetz nicht bestand, welche das Gegentheil sagt, mit der Einrede begegnen könne, er solle seine ganze Pension hergeben, weil damals kein Finanzgesetz bestanden habe, welches Pensionen festsetzt. Ich theile aber ganz die Ansicht der Budgetcommission und ver- meine, wir sollten das Amendement des Abg. Tresurt, welcher nur von der Erwähnung eines Aufлагengesetzes spricht, nicht annehmen; denn mit diesem Aussprache würden wir gerade an der Klippe scheitern, welche wir jetzt umgehen wollen. Wir würden leicht in der Auslegung des Gesetzes, was ein Aufлагengesetz ist, hören, daß dieses oder jenes Gesetz, das über eine indirekte Steuer erlassen wurde, kein Aufлагengesetz sei. Ich erinnere mich, dergleichen Aussprüche schon gehört zu haben. Der Hr. Finanzminister erwähnt in seinem Vortrage hauptsächlich des §. 62 der Verfassung, wo er unterscheidet zwischen ständigen und unständigen Abgaben; er nennt nämlich ständige Abgaben die indirekten und nicht ständige nennt er die direkten Steuern. Er glaubt nun, daß nach §. 62 der Verfassung nur der nicht ständigen Abgaben erwähnt werden solle, allein der §. 62 lautet: „Die alten auch nicht ständigen Abgaben dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch 6 Monate forterhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Budget zu Stande kommt, oder wenn sich die ständischen Beratungen verzögern.“ Man kann nun sehr leicht das Wörtchen „auch“ dahin auslegen, daß er von beiden Arten der Abgaben spricht, von direkten und indirekten Steuern, und wenn also der §. 62 der Verfassung ausdrücklich von diesen beiden Arten der Steuern spricht, so werden wir wohl thun, sie in dem Gesetze, wo- von die Rede ist, zu bezeichnen, wir werden wohl thun, diese Bestimmung der Verfassung zu verwirklichen, weil ich mich aus dem Jahre 1839 erinnere, daß die Frage

über das Bewilligungsrecht der Stände hinsichtlich der di- rekten und indirekten Steuern hier in diesem Saale einigen Zweifel erregte; ich erinnere mich noch sehr wohl des Ge- setzes über die Amtsrevisoratsporteln, ich erinnere mich, daß in diesem Gesetze ein Paragraph war, welcher von der Forterhebung einer Abgabe, die mit dem Liegenschaftsaccis verbunden ist, handelt, und daß dort die Commission einen Zusatz machte, daß das Gesetz uns nach zwei Jahren wie- der vorgelegt werden sollte. Die Commission gieng näm- lich damals von der Ansicht aus, als wäre diese Abgabe fortbewilligt, wenn nicht in dieses Gesetz ausdrücklich die Beschränkung und Bedingung hineingezogen würde, daß es nach zwei Jahren vorgelegt werden müsse. Ich habe da- mals dieses Amendement bekämpft, indem ich sagte, das ganze Gesetz sei ein Aufлагengesetz, welches nur für zwei Jahre bewilligt wird, und welches uns bei jedem Budget der Natur der Sache nach vorzulegen sei. Der Herr Fi- nanzminister hat damals zwar auch dahin gewirkt, daß das Amendement, welches von der Commission vorgeschla- gen wurde, wegsalle. Er hat aber im Mindesten nicht zugegeben, daß meine Auslegung des Gesetzes die richtige sei, ja es hat der Abg. Regenauer als damaliger Regie- rungscommissär Zweifel erhoben, ob dieses Gesetz, wenn es schon auch eine indirekte Steuer bewillige, nur für zwei Jahre verwilligt sei. Darin, meine Herren, liegt ein Be- weis, daß wir nicht geradezu die Aeußerung des Herrn Finanzministers, wie er sie jetzt ausspricht, daß das Be- willigungsrecht der Kammer gar nicht bestritten sei, als zuverlässig annehmen können. Wir dürfen in dieser Kam- mer keinen Zweifel darüber lassen, daß wir alle indirekten Steuern, insoweit sie nicht, wie die Zölle, auf Verträge ge- stützt sind, nur für zwei Jahre verwilligen. Weil dieser Grundsatz den Rechten dieser Kammer entsprechend ist, müssen wir die erste Gelegenheit benützen, ihn geltend zu machen, um so eher, weil, wenn der Herr Finanzminister sagt, seit 1831 denkt Niemand daran, ein solches Amende- ment in derartige Gesetze hineinzubringen, wir sagen kön- nen, im Jahr 1831 konnte in dieser Kammer Manches mit etwas milderen Augen betrachtet werden, man konnte glauben, daß von Seite jener Bank keine Angriffe auf die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes ausgehen werden. Seither hat sich aber, wenn auch nicht geradezu in dieser Richtung, doch in einer nahe liegenden Beziehung Man- ches geändert; es sind von Seiten jener Bank Aeußerungen und Behauptungen gegen die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes ergangen, welche uns gewiß auffordern, jetzt im Jahre 1842 genau die Rechte des Volkes zu bestimmen und jede Gelegenheit zu benutzen, um darzuthun, daß dem Volke das Recht zusteht, durch diese Kammer die direkten und indirekten Steuern zu verwilligen. Ich glaube, wir thun wohl daran, uns gerade an den Ausdruck „direkte und indirekte Steuer“ zu halten, indem wir dadurch das Recht der Kammer am besten ausdrücken.

Finanzminister v. Böckh weist den Vorwurf zurück, daß von Seiten der Regierung Angriffe auf die Rechte des Volkes geschehen seien. Dagegen werde er immer behaup- ten, daß die Kammer allein kein Gesetz abändern kann.

Hoffmann. Der Herr Finanzminister hat sich auf eine

zwanzigjährige Praxis in Beziehung auf die in Sprache liegende Bewilligung berufen. Ich habe inzwischen die Verhandlungen nachgelesen, um zu sehen, wie es sich damit verhalte und finde, daß nur ein einzigesmal und nur für einen Monat eine solche Bewilligung vorgekommen ist, nämlich für den Monat Dezember 1831, wo sich die Geschäfte drängten, so daß man es nicht sehr genau nahm. Alle andern Fälle beziehen sich auf die ersten sechs Monate, wofür ein Gesetz nicht nothwendig ist, da hier die Regierung befugt ist, die Steuern auszusprechen. In diesem Falle braucht sie auch der indirekten Steuern nicht zu erwähnen. Anders verhält es sich, wenn, wie in dem vorliegenden Falle, weiter gegangen wird, als jene sechs Monate, wozu dann ein Gesetz erforderlich ist; in ein solches Gesetz gehören auch die indirekten Steuern. Ich sehe daher nicht ein, wie man sich dabei auf die Praxis berufen kann, da der Fall nur einmal und nur auf einen Monat vorkam, zu einer Zeit, wo sich die Geschäfte so drängten, daß man ohne Diskussion darüber hinwegging.

Böhmle sieht einen Widerspruch darin, daß nach dem Antrage der Budgetkommission die direkten Steuern auf vier Monate, die indirekten nur auf zwei bewilligt seien.

Finanzminister v. Böckh belehrt den Redner, daß der Antrag der Budgetkommission ganz konsequent sei, indem er alle Steuern bewillige, die in den Monaten Juli und August zur Erhebung kommen.

Regenauer findet in den beiden entgegengesetzten Vorschlägen nur zwei verschiedene Wege zu demselben Ziel, und glaubt, daß bei dieser Sachlage der Regierungsentwurf den Vorzug verdiene.

Mathy. Das Geschäft des Berichterstatters ist jetzt ein leichtes. Niemand in der Kammer hat gegen die Beifügung der indirekten Steuern gesprochen, der Herr Finanzminister hat selbst das Bewilligungsrecht der Kammer anerkannt und nichts hindert uns, es auszuüben. Ich habe daher nur über den Antrag des Abg. Tresfurt noch eine Bemerkung zu machen. Die Erwähnung des Finanzgesetzes in diesem Ausschreiben scheint mir von seiner Seite auf einer Verwechslung der Begriffe zu beruhen. Das Finanz-

gesetz dauert von einer Budgetperiode zur andern und wird durch die Schlussberatung über das Budget erledigt. Hier handelt es sich aber um den Vollzug, um die Erhebung der Steuern, wobei man sich, nach meiner Ansicht, auf die Handhabung des Bewilligungsrechtes nach §. 53 der Verfassung beschränken sollte. Ich widerlege mich daher dem Antrag und beharre auf der Fassung der Kommission.

Tresfurt entgegnet, da hier von einer Verwechslung der Begriffe gesprochen wurde, daß es sich nach allen bisherigen Reden bloß darum handle, das Steuerbewilligungsrecht der Kammer zu wahren; dieß geschehe aber auf die zweckmäßigste Weise so, wie es seit 20 Jahren geschah. Eine Neuerung wolle Niemand als der Abg. Sander. Die Kammer werde aber nicht geneigt seyn, eine Neuerung zu improvisiren. Wenn man es bei der bisherigen Praxis belasse, dann sei das Recht der Kammer in Beziehung auf die indirekten Steuern gewahrt.

Mathy. Von verschiedenen Seiten ist der Budgetkommission der Vorwurf gemacht worden, sie wolle nur Neuerungen machen, auch wenn nichts dadurch gebessert werde. Rein, meine Herren, so verhält sich die Sache nicht. Wir wollen etwas Rechtes machen. Ist das Alte recht, so nehmen wir es gern an; ist es nicht recht, so ändern wir. Dieß geschieht aber nicht aus Neuerungsucht, sondern weil wir, & wiederhole es, etwas Rechtes machen wollen.

Die Kammer schreitet zur Abstimmung über die Aufnahme der indirekten Steuern in den Entwurf, welche mit einer an Einstimmigkeit gränzenden Mehrheit beschlossen wird. Die von dem Abg. Tresfurt vorgeschlagene Fassung wird verworfen und der Entwurf der Budgetkommission bei namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

v. Jzstein kündigt an, daß er seinen Antrag wegen der Wahleinwirkungen von Seiten der Regierung, der Rescripte und Umtriebe der Beamten am Freitag, 1. Juli, zu begründen gedenke, wenn von Seiten des Präsidiums kein Hinderniß öswalte. — Der Präsident findet nichts dagegen zu erinnern und der Antrag wird sonach auf die Tagesordnung für den 1. Juli gesetzt.

Die Sitzung wird geschlossen.

Durch mehrseitige Anfragen sehen wir uns veranlaßt, unsere Leser auf einige Punkte wiederholt aufmerksam zu machen.

1) Die Berichte über die Verhandlungen der 2. Kammer werden den Tag nach der Sitzung ausgegeben. Kann dieß ausnahmsweise nicht geschehen, so werden die Leser für die geringe Verspätung durch größere Vollständigkeit reichlich entschädigt. 2) Für die Exemplare, welche durch die Post bezogen werden, sind die Bestellungen auf dieses dritte Abonnement zu erneuern, weil die Post dasselbe ohne vorgängige neue Bestellung nicht expedirt. 3) Wer die Bestellung bei der Post schriftlich macht, sich dieselbe auf einem Duplikat von dem betreffenden Postamte bescheinigen läßt, und im Falle er das bestellte Exemplar nicht zu rechter Zeit erhält, die Bescheinigung an die Expedition der Landtagszeitung einsendet, setzt uns dadurch in den Stand, dafür zu sorgen, daß er das bestellte Exemplar erhalte. 4) Wenn an einzelnen Orten ein Trägerlohn von 20 fr. gefordert wird, so kann dieß nicht für ein einzelnes Abonnement gelten, welches etwa einen Monat dauert und dem Träger nur 12 bis 15 Gänge verursacht, da sehr häufig zwei Nummern zugleich versendet werden. Unseres Wissens werden an den meisten Orten nicht mehr als 10 fr. gefordert. Die nächsten Nummern der Landtagszeitung werden die Motionen der Abg. Welcker und Baffermann, so wie die Verhandlungen über den Antrag des Abg. v. Jzstein enthalten. — Auszüge aus den Vorlagen der Regierung und den Kommissionsberichten werden, wie bisher, unmittelbar vor der Diskussion der betreffenden Gegenstände in der Landtagszeitung mitgetheilt.